1. Allgemeines

Unabhängig vom konkreten Aufhebungsgrund – also insbesondere auch im Falle der Doppelehe oder der verbotenen Verwandtenehe – ist die aufhebbare Ehe bis zur Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses grundsätzlich in jeder Hinsicht voll wirksam (MünchKomm/Müller-Gindullis Rn 6; Palandt/Brudermüller Rn 7; Bamberger/Roth/Hahn Rn 7; Erman/Roth Vor § 1313 Rn 9). Weder die Ehegatten (zu Ausnahmen vgl sogleich Rn 7 ff) noch Dritte können sich auf das Bestehen eines Aufhebungsgrundes berufen (vgl BGHZ 48, 82, 85). Auch wenn bekannt ist, daß ein Aufhebungsgrund gegeben ist, greift § 1592 Nr 1 ein, da die Ehe erst durch Entscheidung des Familiengerichts aufgelöst wird. Für den in Doppelehe verheirateten Ehegatten bestehen zwei wirksame Ehen mit allen daraus sich ergebenden Folgen (MünchKomm/Müller-Gindullis Rn 6), was dazu führen kann, daß er nach § 1355 zwei verschiedene Namen führt (Bamberger/Roth/Hahn Rn 7). Die aufhebbare Ehe kann als wirksame Ehe auch geschieden werden; heiratet einer der in einer aufhebbaren Ehe lebenden Ehegatten eine dritte Person, handelt es sich um eine Doppelehe; wer als Dritter mit einem der Ehegatten der aufhebbaren Ehe geschlechtlich verkehrt, begeht Ehebruch und setzt sich ggf Ansprüchen wegen Verletzung des räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe aus (vgl Bamberger/Roth/Hahn Rn 7; Gernhuber/Coester-Waltjen § 14 Rn 2). **4**

Kommt es in einem Rechtsstreit – nicht notwendigerweise unter den Ehegatten selbst – als Vorfrage auf die Wirksamkeit einer Ehe an, ist sie als gültig zu behandeln, solange kein Aufhebungsantrag gestellt ist. Ist ein Aufhebungsantrag gestellt, aber darüber noch nicht entschieden, kann (§ 148 ZPO) bzw muß das Gericht auf Antrag (§ 152 ZPO) das Verfahren in dem anderen Rechtsstreit bis zur Entscheidung über den Aufhebungsantrag aussetzen (MünchKomm/Müller-Gindullis Rn 8). Inzident kann also die Aufhebbarkeit der Ehe in einem anderen Verfahren – auch in einem Verfahren auf Feststellung des Bestehens der Ehe – grundsätzlich nicht geltend gemacht werden (Bamberger/Roth/Hahn Rn 1; Gernhuber/Coester-Waltjen § 14 Rn 4); eine Ausnahme gilt allerdings, wenn es um den Bestand des Erbrechts nach §§ 1933, 1318 Abs 5 geht (vgl dazu Rn 24). **5**

Die Aufhebung der Ehe **wirkt nur für die Zukunft**, läßt also die Wirkungen der Ehe für die Zeit bis zur Rechtskraft des Beschlusses unberührt. Es gibt keine Rückabwicklung der aufgehobenen Lebensgemeinschaft; die bis zur Aufhebung bestehende Ehe bleibt für diese Zeit wirksame Ehe, nicht anders als eine geschiedene Ehe. Ebensowenig kann nach der Aufhebung einer der ehemaligen Ehegatten – etwa gestützt auf § 826 – Schadensersatz mit der Folge begehren, so gestellt zu werden, als habe die Ehe überhaupt nicht oder nur kürzere Zeit bestanden, um etwa geleisteten Unterhalt zurückverlangen zu können. Dies folgt aus der nur auf die Zukunft gerichteten Rechtsfolge der Auflösung (BGHZ 48, 82, 87 f; MünchKomm/Müller-Gindullis Rn 9). Während der bestehenden – wenn auch aufhebbaren – Ehe besteht ein solcher Anspruch erst recht nicht, weil sich auch die Ehegatten selbst grundsätzlich nicht auf die Aufhebbarkeit berufen können (BGHZ 48, 82, 85 ff). Erst mit Rechtskraft des Beschlusses treten für die Zukunft die Rechtsfolgen des § 1318 ein. Ausnahmen davon gibt es im Erbrecht (vgl u Rn 12 ff). **6**